

JÖRG HÜBNER

Bausteine des „Gerechtigkeitshauses“

Theologisch-ethische Perspektiven zu einem modernen Gerechtigkeitsbegriff

04 / 2011

4

KIRCHE im ländlichen Raum

„SOZIALE GERECHTIGKEIT“ – EIN UNSINNIGER AUSDRUCK?

„Der Ausdruck ‚soziale Gerechtigkeit‘ gehört nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinnns wie der Ausdruck ‚ein moralischer Stein‘.“

„Soziale Gerechtigkeit“ als unsinniger Ausdruck. Diese Beschreibung könnte aus einem Kommentar zu den aktuellen Vorgängen um die Finanzindustrie dieser Tage stammen: Der globale Finanzmarkt bestimmt doch alle Regeln und Leitbilder des gesellschaftlichen Geschehens. Um so etwas wie „soziale Gerechtigkeit“ könne es da doch nicht gehen! Und überhaupt: Die Vorstellung von einer Sozialen Marktwirtschaft hat es vielleicht einmal in der Bundesrepublik der 1960er Jahre gegeben, sie sei aber auf den globalen Markt nicht zu übertragen. Damit habe auch das Leitbild der „sozialen Gerechtigkeit“ ausgedient.

Jedoch: Das Zitat stammt nicht aus einem Kommentar dieser Tage, sondern aus den 1970er Jahren. Geprägt wurde es vom

großen liberalen Ökonomen Friedrich August von Hayek [Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 2, 1981, S. 112]. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, dass im Wirtschaftsleben alleine der Markt und der Wettbewerb das Sagen habe. Der Markt funktioniere anonym; er laufe wie von selbst ab. Der Markt kenne die Kategorie „sozial“ deswegen überhaupt nicht. Mehr noch: Wenn um der vermeintlichen sozialen Gerechtigkeit willen in der Gesellschaft umfangreiche Umverteilungsstrukturen aufgebaut würden, so von Hayek, dann könnten sie die ökonomische Praxis unnötig blockieren. Anreize, das Beste zu geben, würden erlahmen.

BERECHTIGTE EINWÄNDE GEGEN EINEN LEICHTSINNIGEN GEBRAUCH DES LEITBILDES „VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT“

Allen Einwänden zum Trotz ist das Leitbild der sozialen Gerechtigkeit aber

nach wie vor eine zentrale Kategorie kirchlichen Handelns sowie des theologisch-ethischen Diskurses, und das aus guten Gründen! Dabei sind allerdings die oben genannten Anfragen sehr ernst zu nehmen: Wo sind die Fragen nach sozialer Gerechtigkeit strukturell anzusiedeln? Auf was bezieht sich das Leitbild „soziale Gerechtigkeit“? Was soll denn da eigentlich verteilt werden? Ergänzend zu den Anfragen von Hayeks möchte ich noch hinzufügen: Gibt es denn überhaupt so etwas wie objektive und fundamentale Maßstäbe, an denen sich das Leitbild „soziale Gerechtigkeit“ ausrichten kann?

In Bezug auf die erste Fragestellung nach dem systematischen Ort der sozialen Gerechtigkeit bringe ich Einsichten Philipp Melanchthons, des Sozialethikers unter den Reformatoren, zur Geltung. Er spricht von einem „Gerechtigkeitshaus“, dessen Mauerwerk aus Rechten und Verträgen besteht (1.).

Als Antwort auf die zweite Fragestellung nach den zu verteilenden Gütern wird mein Beitrag mit dem Ökonomen Amartya Sen sowie mit der Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraut machen und das Leitbild der „Teilhabegerechtigkeit“ stark machen (2.).

Schließlich bringe ich im dritten Abschnitt die Antworten der Philosophin Martha Nussbaum zur Sprache und füge in Fortführung ihrer überzeugenden Einsichten die Perspektive der Menschenrechte hinzu (3.).

1. DER REFORMATOR PHILIPP MELANCHTHON – EIN VORKÄMPFER FÜR AUSREICHENDE GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Der Reformator Philipp Melanchthon, Freund und Kollege Martin Luthers in Wittenberg, hat sich wie kein anderer Reformator für eine Reform der Gesetze, des Rechts und der gesellschaftlichen Teilhabe einge-

setzt. Er gilt als Vater der Grundschule. Bildungsreform und die Revitalisierung des Römischen Rechts in Deutschland – das sind seine herausragenden Leistungen neben seiner unermüdlichen Arbeit an einer Zusammenfassung der reformatorischen Glaubenslehre. Die konkrete Rechtssetzung ist der Platz, so Melanchthon, an dem der Gerechtigkeitsimpuls zur Sprache kommt. In der bildlichen Vorstellung von einem „Gerechtigkeitshaus“ hat er diese Einsicht überzeugend dargestellt:

„Denn wie das Haus nach einer bestimmten Regel erbaut ist, nach der alle Teile zweckmäßig zueinander passen, damit es den Bewohner gegen die Unbilden der Witterung schütze, während der Geist des Bewohners nicht in diesen Wänden eingeschlossen ist, sondern sich im stillen Nachdenken über den Willen Gottes und die Ewigkeit in die Ferne, gleichsam zum Himmel aufschwingt ..., ebenso ist die gesamte Staatsverfassung gleichsam eine Art Haus, mit wunderbarer Kunst von Gott erbaut, ausgestattet mit obrigkeitlichen Gesetzen, äußerer Ordnung, Verträgen, Gerichtsbarkeit, Disziplin, Mitteln zur Verteidigung, Strafen. Obgleich von solchen Mauern umgeben und beschirmt, können wir dennoch Gott erkennen und uns davon überzeugen, dass diese Staatsverfassung, durch die dieses Leben geschützt wird, gleichsam ein von Gott für uns eingerichtetes Haus ist.“ (Aus: Rede über die Würde des Gesetzes. Deutsche Übersetzung abgedruckt in: Philipp Melanchthon, Der Lehrer Deutschlands. Ein biografisches Lesebuch, 1997, S. 186.)

Das Bild vom „Gerechtigkeitshaus“ ist aus mehreren Gründen enorm aufschlussreich: Zunächst einmal betont Philipp Melanchthon, dass die Gesellschaft mittels gerechter Lebensverhältnisse zusammengehalten wird. Diese sind einem schützenden Mauerwerk vergleichbar. Dieses Mauerwerk des „Gerechtigkeitshauses“ aus Verträgen, Gerichtsbarkeit, Rechten und Sanktionsmechanismen ist allerdings das Resultat eines zähen Ringens um Kompromisse und Verständigung. Bei diesem

schützenden Mauerwerk der gerechten Lebensverhältnisse geht es um Zweckmäßigkeit und Praktikabilität. Dabei ist jedoch die Gerechtigkeit nicht ins Belieben gestellt, sondern muss an einer göttlichen Ordnung ausgerichtet sein, die Philipp Melanchthon am ehesten in den Zehn Geboten erkennen kann. Also: Der systematische Ort, an dem in reformatorischer Perspektive der Gerechtigkeitsimpuls zur Sprache kommt, ist das bindende und einende Rechtssystem aus Verträgen, Sanktionsmechanismen, Rechtskodizes und einer ausreichenden Gerichtsbarkeit.

Aus diesem Grund hat sich Melanchthon wie kein anderer unter den Reformatoren mit dem Römischen Recht seiner Zeit auseinandergesetzt – und für dessen Wiedereinführung in den deutschen Territorien gekämpft. Wie kein anderer hat er sich mit den wirtschaftsrechtlichen Gegebenheiten seiner Zeit auseinandergesetzt, mit den großen Handelsgesellschaften und den Zinspraktiken, um in ihnen Aspekte der weltlichen Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Entscheidend war für ihn, ob eine gleichmäßige Beteiligung aller am Sozialleben inmitten dieser Rechte möglich ist und ob das *salus communis*, das Gemeinwohl, gewahrt bleibt. Bezogen auf den Zins, der sozialen Frage des 16. Jahrhunderts, ging es ihm z. B. um die Frage, ob das Risiko des Kreditnehmers und des Darlehensgebers gleichmäßig und fair aufgeteilt ist. Das Zinsnehmen ist für Melanchthon nicht vom Übel, sondern bedarf lediglich der Überprüfung, ob das damit eingegangene Risiko für beide Seiten gerecht verteilt ist.

Ein letzter Aspekt des „Gerechtigkeitshauses“ ist bemerkenswert: das Anstimmen des Gotteslobs in seiner Mitte. Das Haus aus Rechten, Verträgen und Sanktionsmechanismen verliert seine Existenzberechtigung, wenn nicht in seiner Mitte das Stauen über Gottes erbarmende und befreiende Gerechtigkeit Platz hat. Das „Gerechtigkeitshaus“ ist um der Menschen willen da, die in ihrer Mitte das Gotteslob anstimmen

und sich als gerechtfertigte und befreite Menschen erfahren. Von dort her erfährt auch jeder Kampf um mehr Gerechtigkeit in den äußeren Lebensverhältnissen seine Motivation und Stärke.

Es gilt, dieses Verständnis von sozialer Gerechtigkeit in evangelischer Perspektive zu entdecken. Gerechtigkeit lässt sich danach nicht aus göttlichen Prinzipien deduzieren, sondern ist das Ergebnis menschlicher Auseinandersetzungen und Diskussionen. Sie umgibt das menschliche Miteinander wie ein schützendes Mauerwerk, wobei die Gerechtigkeit insbesondere in den Ordnungen und grundlegenden Rechten zu verorten ist.

DAS BIBLISCHE VORBILD FÜR DEN REFORMATOR PHILIPP MELANCHTHON: DER DEKALOG

Melanchthons Einsichten finden ihr biblisches Vorbild im Dekalog (Dt 5/Ex 20): Diese fundamentale Rechtsordnung wurde in einer Zeit zusammengestellt, als sich im verbliebenen Südreich um Jerusalem und Juda herum eine enorme Machtfülle verdichtete. Sowohl das assyrische Reich im Norden wie das ägyptische Reich im Süden schwächelten. In diesem Machtvakuum kam es zu enormen Konzentrationsbewegungen in Juda – mit verheerenden Folgen für die sozial schwächeren Schichten. Es entstanden starke soziale Gegensätze.

Der Dekalog, der an erster Stelle an Gottes Befreiung erinnert, wendet sich dabei an die erwachsenen und wohlhabenden Männer, sich endlich an die übliche Rechtssprechung zu halten, keine betrügerischen Praktiken zu pflegen und vor allem nicht das Recht nach eigenem Gutdünken auszulegen. In solch einer Lebenspraxis kommt die Gerechtigkeit dort zum Zuge, wo jeder Mensch das zum Leben Nötige erhält und die Lebensgrundlage ihm nicht durch das „Begehren“ der Besitzenden geraubt wird.

DIE GERECHTIGKEITSTHEORIE VON JOHN RAWLS – EINE SÄKULARE VARIANTE DER BIBLISCHEN „OPTION FÜR DIE ARMEN“?

Damit bin ich bei der zweiten Frage: Auf was bezieht sich denn die Forderung nach Gerechtigkeit? Oder im Bild: Auf was besteht denn das Mauerwerk des „Gerechtigkeitshauses“?

Der berühmten Gerechtigkeitstheorie des großen Philosophen John Rawls kommt dabei besondere Bedeutung zu. Gerechtigkeit bezieht sich auf die Grundgüter, die im „Schleier des Nichtwissens“ jeder für sein Leben zu besitzen beabsichtigt. Dazu gehören nach John Rawls Rechte, Freiheiten und Chancen, Einkommen und Wohlstand sowie die sozialen Fundamente der Selbstachtung. Eine gerechte Verteilung liegt dann vor, wenn bei Veränderungen des Systems die am schlechtest Gestellten die größten Vorteile aus den Veränderungen ziehen können. (John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975.)

Diese Gerechtigkeitstheorie ist insbesondere in der christlichen Sozialethik mit Begeisterung aufgenommen worden. Denn es stellt sich der Eindruck ein: Die „Option für die Armen“ findet sich hier in einem säkularen Gewand wieder.

TEILHABEGERECHTIGKEIT: VERTEILUNG VON „VERWIRKLICHUNGSSCHANCEN“ (AMARTYA SEN)

Ob allerdings wirklich Grund zum Feiern besteht, ist hier sehr die Frage. Denn an dieser Gerechtigkeitstheorie ist berechtigte Kritik laut geworden, z. B. vom Ökonomen Amartya Sen. Der aus Indien stammende Wohlfahrtstheoretiker fragt: Was helfen dem Menschen die Grundgüter, wenn der Betroffene diese nicht für sich und sein Leben in Funktionen übersetzen kann?

„Wenn es das Ziel ist, sich primär mit den wirklichen Chancen zu beschäftigen, die ein Individuum hat, um die von ihm gewählten Zwecke zu verfolgen, wie Rawls ausdrücklich

Gerechtigkeit bedeutet (...), dass niemand von den „grundlegenden Möglichkeiten zum Leben, weder materiell noch im Blick auf die Chancen einer eigenständigen Lebensführung“, ausgeschlossen werden darf.

empfiehlt, dann wird man nicht nur die Grundgüter berücksichtigen, über die jemand verfügt, man wird auch über die relevanten persönlichen Charakteristika nachdenken müssen, die eine Umwandlung von Grundgütern in die Fähigkeit des Menschen ermöglichen, seine Zwecke zu verfolgen. So kann ein Behinderter über einen größeren Korb von Grundgütern verfügen und dennoch eine geringere Chance haben, ein normales Leben zu führen als ein Nichtbehinderter mit einem kleineren Korb von Grundgütern.“ (Aus: Amartya Sen, Ökonomie für den Menschen, Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, 1999, S. 184.)

Gerecht ist eine Gesellschaftsstruktur dann, wenn sie eine wachsende Zahl von Menschen in die Lage versetzt, eigenverantwortlich ihre „Verwirklichungschancen“ im Rahmen der sozialen Gegebenheiten zu leben!

Entscheidend ist also nicht die Verteilung von Grundgütern, sondern die Verteilung von Verwirklichungschancen mit dem Ziel, zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung im Rahmen der jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen zu befähigen.

„Capability-approach“ wird diese Gerechtigkeitstheorie genannt. Das englische Leitwort „capabilities“ lässt sich am besten übersetzen mit „verborgene, schlummernde Fähigkeiten“. Daraus besteht also das Mauerwerk des Gerechtigkeitshauses: aus Verwirklichungschancen. Das Anspruchsrecht auf Teilhabe an den Grundgütern ist leer und formal, wenn der betroffene Mensch nicht zugleich dazu auch befähigt wird.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: „GERECHTE TEILHABE“

Die EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“ setzt genau bei diesem Konzept an: Gerechtigkeit bedeutet nicht die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, aber auch nicht den Rückzug auf die persönliche Leistung eines jeden Menschen, sondern, dass niemand von den „grundlegenden Möglichkeiten zum Leben, weder materiell noch im Blick auf die Chancen einer eigenständigen Lebensführung“, ausgeschlossen werden darf (Gerechte Teilhabe, Ziffer 60). Teilhabegerechtigkeit meint die „Eröffnung eines elementaren Anspruchs auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten der Gesellschaft“ (Ziffer 60). Auf dieser Basis fordert „evangelische Ethik für alle Menschen den Zugang zu den Grundgütern der Gesellschaft, eine grundlegende soziale Sicherung und eine Qualifikation aller für die Sphäre des gesellschaftlichen Austausches“ (Ziffer 63). Die biblische „Option für die Armen“ konkretisiert sich, gerade in solch einem Begriff der Beteiligungsgerechtigkeit. Ganz in der Tradition Melanchthons stehend, setzt sich diese außerordentlich bedeutsame Denkschrift für eine Stärkung besonders der frühkindlichen Bildung ein. „Armutsbekämpfung mittels finanzieller Unterstützung allein greift [...] nicht [...]. Nur gekoppelt mit einem deutlichen ‚Fordern und Fördern‘ in Richtung Bildung sind wirkliche Erfolge in der Armutsbekämpfung [...] zu erwarten“ (Ziffer 104).

Das also ist der gemeinsame Ansatz: Gerecht ist eine Gesellschaftsstruktur dann, wenn sie eine wachsende Zahl von Menschen in die Lage versetzt, eigenverantwortlich ihre „Verwirklichungschancen“ im Rahmen der sozialen Gegebenheiten zu leben!

3. EIN FESTER RAHMEN FÜR DAS KONZEPT DER BETEILIGUNGSGERECHTIGKEIT? (MARTHA NUSSBAUM)

Die US-amerikanische Philosophin und zeitweilige Lebensgefährtin von Amar-

tya Sen, Martha Nussbaum, geht nun noch einen Schritt weiter: Sie fordert, dass objektive Kriterien eingeführt werden müssten, die zeigen, was denn für ein gutes Leben und eine zufriedenstellende Lebensführung konstitutiv ist. Sie stellt also die These auf: Ein Konzept der Beteiligungsgerechtigkeit benötigt einen festen Rahmen. Es muss die Besonderheiten des menschlichen Lebens berücksichtigen, um nicht in Beliebigkeit und Relativismus abzugleiten.

Entscheidend ist nun, was Martha Nussbaum mit einem gewissen Grad an Universalität versieht: Hier finden sich Aussagen wie die von der Einsicht in die Begrenztheit menschlicher Lebensführung oder von der Befriedigung grundlegender körperliche Bedürfnisse wie Hunger, Durst und sexuelles Verlangen. Es folgen in ihrer Liste die Erfahrungen von Freude und Schmerz, schließlich auch das Bedürfnis nach Humor und Spiel. Nussbaums Liste trägt einen starken sozialkritischen Akzent. Sie geht in Erweiterung des oben entfalteten Ansatzes davon aus, dass eine Gesellschaft nur dann gerecht sein kann, wenn sie unter dem bewussten Einschluss der unaufgebbaren menschlichen Bedürfnisse zu einer Lebensführung befähigt, in der die Menschen ihre Verwirklichungschancen leben können.

DIE POLITISCHEN, SOZIALEN, KULTURELLEN UND WIRTSCHAFTLICHEN MENSCHENRECHTE IN EINE GERECHTIGKEITSTHEORIE INTEGRIEREN!

Ob diese Liste wirklich überzeugen und Maximen für eine gesellschaftliche Orientierung liefern kann, bleibt fraglich. Hier ist es m. E. sehr viel angebrachter, politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Menschenrechte mit dem Konzept einer Beteiligungsgerechtigkeit zu verbinden.

Im Bild vom „Gerechtigkeitshaus“ gesprochen würde dies bedeuten: Gerechtigkeit findet ihren adäquaten Ausdruck in den Rechten, Gesetzen, Sanktionsmöglichkeiten

und Verträgen. Damit wäre ihr Ergebnis jedoch immer noch menschlich-kontingent. Das Mauerwerk eines gerechten Hauses der Gesellschaft darf jedoch nicht aus beliebigen Versatzstücken bestehen, sondern aus unaufgebbaren Bestandteilen, nämlich aus den unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechten. Dazu gehört z. B. das Recht auf körperlich Unversehrtheit, das Recht auf Meinungsfreiheit oder das Recht auf eine ausreichende Gesundheitsversorgung, auf faire Arbeitsbedingungen oder einen angemessenen Wohnraum. In den Menschenrechten findet das Recht auf Teilhabe seine letzte und unaufgebbare Grenze und Orientierung.

DAS GOTTESLOB IN DER MITTE DES „GERECHTIGKEITSHAUSES“

Ich komme zum letzten Mal zum Bild des „Gerechtigkeitshauses“ zurück, das Melanchthon geprägt hat: Der Ansatz bei der Beteiligungsgerechtigkeit und damit die Gestaltung des festen Mauerwerkes erlahmt, wenn nicht im Innern des Hauses immer wieder das Gotteslob ertönt. Dazu gehört auch das Staunen darüber, dass Gott in der Auferweckung Christi die verheißene Gottebenbildlichkeit der Sphäre des Todes entrisen hat.

Im österlichen Licht wird jedem Menschen das uneingeschränkte Recht auf Teilhabe an den fundamentalen Rechten zugestanden werden können und müssen. Deswegen sind die Menschenrechte, die Grundlage eines Diskurses über ausreichende Teilhabe, mehr als Rechte: Sie sind zugleich auch Verheißungen und Zusagen. Das Gotteslob in der Mitte des Gerechtigkeitshauses wird damit der Ausgangspunkt für ein visionäres, zuversichtliches und optimistisches Bauen an den festen Mauern einer gerechten Gesellschaft. <<